

# Tipps bei bevorstehenden Abschiebungen nach Afghanistan

## Für Betroffene und UnterstützerInnen

Folgende Schritte sind bei bevorstehenden Abschiebungen nach Afghanistan für Flüchtlinge und ihre UnterstützerInnen wichtig:

- 1) Klarheit haben, wer potenziell von der Abschiebung betroffen ist und wer nicht
- 2) Anwaltliche Vertretung organisieren und andere Möglichkeiten eines Bleiberechts prüfen
- 3) Für den Tag der Abschiebung lokale Proteste organisieren
- 4) Flüchtlingsrat NRW kontaktieren
- 5) Informieren Sie sich selbst und andere!

### 1. Klarheit haben, wer potenziell von der Abschiebung betroffen ist und wer nicht.

#### Wer ist gefährdet?

Die Angst und Verunsicherung bei afghanischen Flüchtlingen ist verständlicherweise groß. Dennoch ist es wichtig, nicht in Panik zu verfallen, sondern die Gefahrenlage einzuschätzen. Menschen, die sich noch im Asylverfahren befinden (noch keine Entscheidung erhalten haben oder mit laufender Klage gegen eine Ablehnung) können nicht abgeschoben werden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft, ob ein Schutzbedarf besteht. **Erst im Falle einer negativen Entscheidung besteht die Gefahr einer Abschiebung.** Aber auch dann hat die betroffene Person 30 Tage Zeit um freiwillig auszureisen, sofern der Asylantrag „einfach“ und nicht als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde (dann beträgt die Ausreisefrist nur eine Woche). Auch Personen, die eine Duldung wegen eines noch bestehenden Grundes erhalten haben (z.B., weil sie eine Ausbildung machen oder reiseunfähig sind) können nicht abgeschoben werden.

Aus NRW sollen hauptsächlich allein reisende Männer nach Afghanistan abgeschoben werden. Vorrangig sollen darunter sogenannte Gefährder oder Straftäter abgeschoben werden. Allerdings ist dabei wichtig zu wissen, dass in diesem Zusammenhang „Straftäter“ nicht unbedingt meint, dass es zu einer Verurteilung gekommen ist; Straftäter wird hier sehr weit ausgelegt.

#### **Familien, unbegleitete Minderjährige sowie Frauen werden zumindest zurzeit nicht abgeschoben.**

Unbedingt sollten auch Afghanen mit einer Duldung, die schon länger hier leben und eventuell arbeiten und gar nicht mehr daran denken, dass sie vor ein oder zwei Jahren abgelehnt worden sind, gewarnt werden. Denn in einem Arbeitsverhältnis zu stehen reicht alleine nicht aus um vor einer Abschiebung zu schützen.

### 2. Anwaltliche Vertretung organisieren und andere Möglichkeiten eines Bleiberechts prüfen

#### Was kann man tun?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie trotz negativer Entscheidung beim BAMF ein Bleiberecht erreicht werden kann:

#### Stellung eines Folgeantrags

Für die oben beschriebene Personengruppe mit endgültig negativer Entscheidung im Asylverfahren, kann wegen der aktuellen Sicherheitslage ein Folgeantrag in Erwägung gezogen werden. Mit diesen

Anträgen soll überprüft werden, ob sich die Lage seit der negativen Entscheidung des Asylantrages im Herkunftsland verändert hat und dem Antragsteller bei einer Rückkehr die Gefahr eines ernsthaften Schadens drohen würde. In einigen Fällen machen Folgeanträge durchaus Sinn und sollten als Handlungsoption geprüft werden. Hierbei kann man sich z.B. auf die jüngsten Erkenntnisse bezüglich der Situation in Afghanistan berufen (siehe Punkt 5), allerdings muss individuell begründet werden, wie sich diese Veränderungen konkret auf die Situation des Antragstellers in Afghanistan auswirken.

Bei der Stellung eines Asylfolgeantrages ist Folgendes zu beachten:

- Der Antrag ist in der Regel durch persönliche Vorsprache bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, bei der schon die Erstantragstellung erfolgte – eine anwaltliche Begleitung braucht man dafür nicht zwingend.
- Ein gestellter Asylfolgeantrag schützt, solange das Bundesamt noch nicht über ihn entschieden hat, vor einer Abschiebung.
- Um nicht zu riskieren, dass sie in kürzester Zeit abgelehnt werden, sollten Asylfolgeanträge am besten schon bei der Vorsprache oder zumindest kurz danach begründet werden. Hierfür sollte eine Beratungsstelle oder eine Anwaltskanzlei aufgesucht werden.

Das BAMF prüft einen Folgeantrag in zwei Prüfungsschritten:

- 1.) Zuerst prüft es, ob Gründe für das Wiederaufgreifen des Verfahrens vorliegen. Nur dann wird ein weiteres Asylverfahren durchgeführt.
- 2.) Im zweiten Schritt prüft das Bundesamt dann, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a GG), die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 1 AsylG) oder subsidiären Schutzes (§ 4 Abs. 1) oder für Abschiebungsverbote (nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG) vorliegen.

Der Schutz durch einen Asylfolgeantrag wird aber in aller Regel nur durch die Ausländerbehörden berücksichtigt, wenn eine schriftliche Bestätigung des Bundesamtes über die Asylfolgeantragstellung vorliegt, weshalb bei der Vorsprache beim Bundesamt auf die Aushändigung einer solchen Bestätigung geachtet werden sollte. Ist ein Folgeantrag gestellt und man hat Sorge, dass eine Abschiebung erfolgen könnte, sollte (gegebenenfalls mehrfach) beim BAMF nachgefragt werden, ob eine Entscheidung über das Vorliegen von Wiederaufnahmegründen existiert. Auch ein Antrag auf vorbeugenden einstweiligen Rechtsschutz (Eilantrag) ist zu erwägen.

Lehnt das Bundesamt den Asylfolgeantrag ab – was mitunter die für die Abschiebung zuständige Ausländerbehörde aufgrund der unterschiedlichen Kommunikationswege (Fax an Ausländerbehörde, Postzustellung an Antragsteller) etwas früher erfährt als der Antragsteller – darf die Ausländerbehörde wieder mit Abschiebungsmaßnahmen beginnen, es sei denn, es werden Klage und Eilantrag beim Gericht eingelegt.

Weiterführende Information:

Der Münchener Rechtsanwalt Hubert Heinhold hat ein [Informationsblatt](#) zum Thema "Folgeanträge bei Menschen aus Afghanistan" erstellt.

### **Duldung, Härtefallantrag**

Wenn sich zudem die Lebenssituation der Betroffenen verändert hat, z.B. durch Heirat mit einer Person, die hier einen Aufenthaltsstatus hat, oder durch die Geburt eines Kindes, sollte zusammen mit Beratungsstellen geklärt werden, ob dies für den Einzelfall eine günstige Auswirkung für einen Verbleib in Deutschland hat. Auch eine Krankheit kann im Einzelfall ein Duldungsgrund sein. Hier

kann mit der Beratungsstelle vor Ort besprochen werden, ob es sinnvoll ist ärztliche Atteste oder Gutachten einzuholen.

Wenn Betroffene besonders schutzbedürftig sind oder gut integriert (z.B. weil sie eine Arbeitsstelle haben) kann sich bei einer drohenden Abschiebung ein Gang vor eine [Härtefallkommission](#) lohnen. Diese gibt es in jedem Bundesland. In der Regel ist es nicht möglich einen Härtefallantrag zu stellen, wenn der Betroffene Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat. Dies wird von den Bundesländern sehr unterschiedlich gehandhabt, weswegen man sich beim Vorliegen von Verurteilungen wegen einer Straftat informieren sollte.

Unter Umständen kann bei längerem Aufenthalt ein Bleiberecht in Betracht kommen. Ein sechs bis achtjähriger Aufenthalt kann für ein Bleiberecht ausreichend sein (§ 25b AufenthG). Jedoch setzen die meisten Aufenthaltstitel zumindest den Nachweis der (teilweisen) Lebensunterhaltssicherung und weitere Aspekte nachhaltiger Integration voraus. Für Minderjährige und junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr kann sich ein erfolgreicher vierjähriger Schulbesuch bzw. eine im Anschluss begonnene Ausbildung ebenfalls positiv auswirken (§ 25a AufenthG).

Neu ist auch der Anspruch nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG, für die Dauer einer Berufsausbildung in Deutschland mit einer Duldung zu bleiben. Hierfür müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein und ein Ausbildungsvertrag muss vorliegen. [PRO ASYL hat hierzu umfangreiche Informationen](#) veröffentlicht. Die Umsetzung der Ausbildungsduhlung für NRW klärt der [Erlass der Landesregierung](#) vom vergangenen Dezember.

Generell gilt leider: Bei Personen, die geduldet sind, schützt Arbeit alleine nicht vor Abschiebung. Auch Betroffene, die einen Arbeitsvertrag haben, können abgeschoben werden. Eine Arbeitsstelle ist hilfreich für den Nachweis einer gelungenen Integration und hat Auswirkungen auf Härtefallanträge und ein Bleiberecht. In Einzelfällen kann nach §18a AufenthG bei qualifizierter Arbeit auch eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

### **Achtung: Abschiebungen werden nicht mehr angekündigt!**

Die Personen, die abgeschoben werden, werden im Vorfeld nicht informiert. Es ist damit zu rechnen, dass manche Betroffene in Abschiebungshaft genommen werden, so wie es bei den vorherigen Afghanistan-Abschiebungen bereits erfolgt ist. Deshalb ist es wichtig, dass potenziell Betroffene ihr Umfeld informieren und dafür gesorgt ist, dass ihr Anwalt/ ihre Anwältin kontaktiert wird.

Sollte eine zur Abschiebung vorgesehene Person nicht angetroffen werden, weil sie z.B. im fraglichen Zeitraum nicht zu Hause übernachtet, kann sie auch nicht abgeschoben werden.

### **3. Für den Tag der Abschiebung lokale Proteste organisieren.**

Viele Ehrenamtliche schreiben Briefe an ihre Bundes- und Landtagsabgeordneten, um ihre Meinung über die Abschiebungen nach Afghanistan zu äußern. Gerade im Wahljahr und gerade angesichts der Tatsache, dass sich flüchtlingsfeindliche Stimmen besonders laut im gesellschaftlichen Diskurs bemerkbar machen, ist es wichtig, dass auch diejenigen, sich Gehör verschaffen, die sich für eine menschliche Flüchtlingspolitik einsetzen – auch sie sind WählerInnen und auch Ihre Interessen und Meinungen sollten von den politisch Verantwortlichen ernst genommen werden.

Hier als Beispiel die aktuelle Petition [„Keine Abschiebung aus NRW nach Afghanistan“](#) des Flüchtlingsrats NRW. Wir freuen uns, wenn auch Sie diese Petition unterschreiben. Jede Unterschrift zählt, um die Landesregierung zum Handeln zu bewegen.

Um uns weiter für die Belange von Flüchtlingen einsetzen zu können, ist der Flüchtlingsrat NRW auf Ihre Unterstützung angewiesen. Je nach Möglichkeiten, freuen wir uns auch über Ihre Spenden.

#### **4. Kontaktieren Sie den Flüchtlingsrat NRW, wenn jemand in Abschiebungshaft genommen wird.**

Die Hintergründe der einzelnen Fälle helfen uns bei der politischen Lobbyarbeit, um unsere Forderungen zu untermauern. Einzelfälle werden selbstverständlich nur in Absprache mit den Betroffenen an die Öffentlichkeit getragen.

**E-Mail:** info@frnrw.de

**Telefon:** 0234 58731560

#### **5. Informieren Sie sich und andere!**

**Informationen von „Welcome2Europe“ in Deutsch, Englisch, Dari und Paschto:**

<http://w2eu.info/germany.en/articles/germany-deportation-afghanistan.en.html>

Dies ausführlichen und mehrsprachigen Informationen eignen sich besonders gut zur Verbreitung unter den afghanischen Flüchtlingen

#### **UNHCR-Bericht (Januar 2017)**

Der aktuelle Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der UNO (UNHCR), in dem festgestellt wird, dass ganz Afghanistan von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt im Sinne des Art. 15 c der EU-Qualifikationsrichtlinie betroffen ist.

<https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/2017-Bericht-UNHCR-Afghanistan.pdf>

#### **Themenseite von Pro Asyl**

<https://www.proasyl.de/thema/unsicheres-afghanistan/>

#### **Themenseite des Flüchtlingsrats NRW**

<http://www.frnrw.de/themen-a-z/unsicheres-afghanistan.html>

#### **Themenseite des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein:**

<http://www.frsh.de/artikel/updated-abschiebungen-nach-afghanistan/>

#### **Kritischer Kommentar des Afghanistan-Experten Thomas Ruttig zum Lagebericht der Bundesregierung:**

<https://thruttig.wordpress.com/2017/02/22/ard-afghanistan-sicher-der-lagebericht-des-auswartigen-amtes-und-thema-verfehlt-meine-bewertung-desselben/>